

Bergaer Zeitung



Amtsblatt für Berga an der Elster und Umgebung

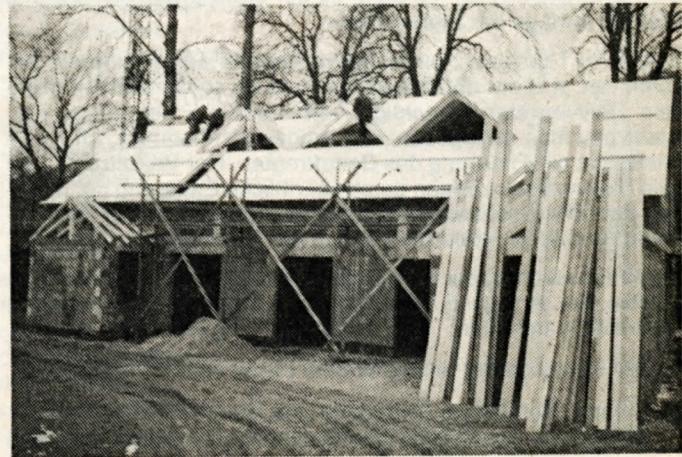
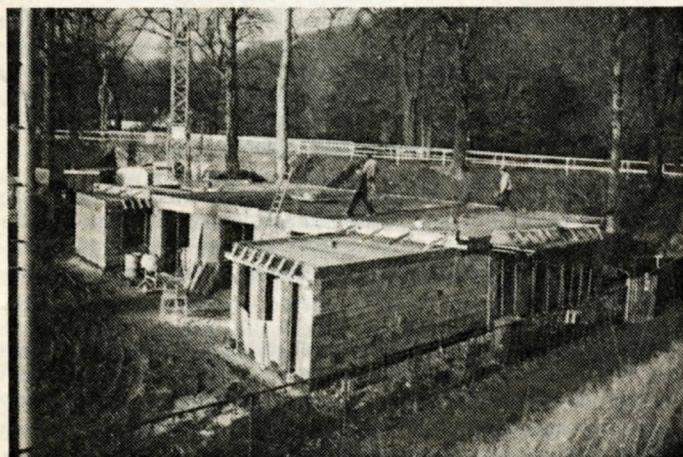
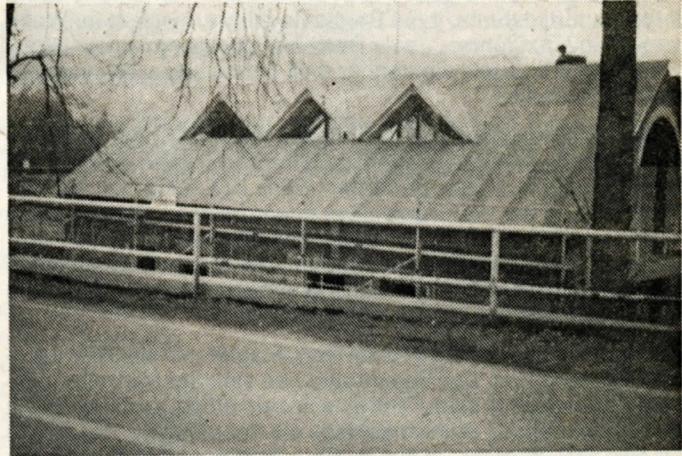
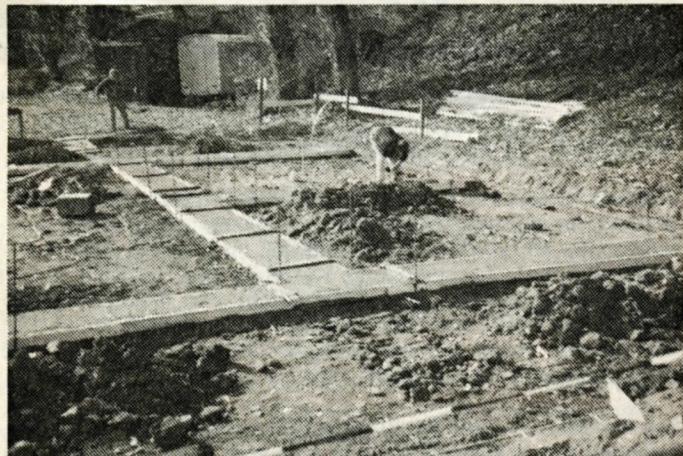
Jahrgang 5

Donnerstag, den 14. April 1994

Nummer 8

Einweihung Vereinshaus am 16.4.1994

- Es war einmal! -



Das neue Vereinshaus in Berga wird offiziell an die Nutzer übergeben. Dieses umfangreiche Bauwerk wird nicht nur dem Sportverein zur Verfügung stehen. Es konnte mit nicht unerheblichen Mitteln der Stadt Berga entstehen.

Allen Finanzgebern und Helfern soll an dieser Stelle ganz herzlich gedankt werden.

**Die nächste Ausgabe der Bergaer Zeitung
erscheint am Freitag, 29. April 1994**
**Redaktionsschluß ist Donnerstag, 21. April 1994
bis 12.00 Uhr im Rathaus.**

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

A. Wahl der Stadtratsmitglieder

In der Stadt Berga sind am 12. Juni 1994 16 Stadtratsmitglieder zu wählen. Für das Amt eines Stadtratsmitglieds ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes wählbar, es sei denn, daß er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet. Nicht wählbar ist außerdem, wer gegenüber dem Gemeindewahlleiter die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu der Frage verweigert, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat.

Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf bis zu doppelt soviel Bewerber enthalten wie Stadträte zu wählen sind. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muß hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen.

Jeder Wahlvorschlag muß den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter.

Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderers bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Gemeindewahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muß nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, daß sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und daß sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen sowie die Erklärung zu der Frage nach § 12 Abs. 2 ThürKWG, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- drei Versicherungen an Eides Statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15, Abs. 2 Satz 2 ThürKWG.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Gemeindewahlleiter bei der Gemeinde bis zum 9. Mai 1994 ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Gemeindewahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde im Rathaus Berga, Beratungszimmer ausgelegt.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Verwaltungsgemeinschaft zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten der Gemeinde leisten.

Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern des Wahlvorschlags geleistet werden. Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder durch Leistung einer Unterstützungsunterschrift unterstützen; hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet oder unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen bzw. in allen Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mitaufgestellt ist, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder in der Stadtverordnetenversammlung vertreten ist und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

Hat sich der Wahlkreis gegenüber der letzten Wahl durch die Eingliederung oder Zusammenlegung von Gemeinden geändert, so gelten auch die Parteien und Wählergruppen als ununterbrochen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten, die in einem der bisherigen Wahlkreise im Gemeinderat vertreten waren, falls dieser bisherige Wahlkreis vollständig dem neuen Wahlkreis angehört.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, daß die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muß spätestens am 9. Mai 1994, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Gemeindewahlleiter erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) beizufügen.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 29. April 1994 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Gemeindewahlleiter im Rathaus Berga einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29. April 1994 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muß unter den obengenannten Voraussetzungen ebenfalls gegenüber dem Gemeindewahlleiter im Rathaus Berga erfolgen.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Gemeindewahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 9. Mai, 18.00 Uhr, behoben sein.

Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlaßt sind; für die Benennung neuer Bewerber muß in diesem Fall das nach § 15 ThürKWG vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten werden. Am 10. Mai 1994 tritt der Gemeindewahlausschuß zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechend und als gültig zuzulassen sind.

B. Wahl des Bürgermeisters

In der Stadt Berga/Elster wird am 12. Juni 1994 ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt. Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet oder am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Zum Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.

Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Gemeindewahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muß ferner erklären, daß er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG).

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthält darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist.

Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muß hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muß den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Gemeindewahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muß nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, daß er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, daß er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muß nach dem Muster der Anlagen 7 und 7 a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, daß er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muß in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Der Gemeindewahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Gemeindewahlleiter bei der Gemeinde (oder der Verwaltungsgemeinschaft) bis zum 9. Mai 1994 ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Gemeindewahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde im Rathaus Berga, Beratungszimmer ausgelegt.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Verwaltungsgemeinschaft zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten der Gemeinde leisten. Unterstützungsunterschriften dürfen nicht vom Bewerber des Wahlvorschlags geleistet werden.

Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder durch Leistung einer Unterstützungsunterschrift unterstützen; hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet oder unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen bzw. in allen Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mitaufgestellt ist, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder in der Stadtverordnetenversammlung vertreten ist und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

Hat sich der Wahlkreis gegenüber der letzten Wahl durch die Eingliederung oder Zusammenlegung von Gemeinden geändert, so gelten auch die Parteien und Wählergruppen als ununterbrochen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten, die in einem der bisherigen Wahlkreise im Gemeinderat vertreten waren, falls dieser bisherige Wahlkreis vollständig dem neuen Wahlkreis angehört.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, daß die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Gemeindewahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7 a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 29. April 1994 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Gemeindewahlleiter, Stadtverwaltung Berga, Am Markt 2, einzureichen

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29. April 1994 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Gemeindewahlleiter unverzüglich auf Mängel und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 9. Mai, 18.00 Uhr, behoben sein.

Am 10. Mai 1994 tritt der Gemeindewahlaußschuß zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

C. Wahl des Ortsbürgermeisters

In den Ortschaften Wolfersdorf mit Großdraxdorf und Wernsdorf; Clodra mit Dittersdorf; Zickra und Buchwald, Tschirma sowie Geißendorf mit Ober- und Untergeißendorf wird am 12. Juni 1994 ein Ortsbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Für das Amt des Ortsbürgermeisters ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes der Ortschaft wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsbürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Zum Ortsbürgermeister kann nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freizeitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.

Jeder Bewerber für das Amt des Ortsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Gemeindewahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt, insbesondere nicht wegen einer wissenschaftlichen Zusammenarbeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthält darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist.

Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muß hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muß den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter.

Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Gemeindewahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muß nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWG) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, daß er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, daß er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muß nach dem Muster der Anlagen 7 und 7 a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder, bezogen auf die Einwohnerzahl der Ortschaft zu wählen wären, insgesamt in Woltersdorf 30, in Clodra 20, in Tschirma 20 sowie in Geißendorf 20 Unterschriften. Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, daß er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muß in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Der Gemeindewahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder, bezogen auf die Einwohnerzahl der Ortschaft, zu wählen wären, insgesamt in Woltersdorf 24, in Clodra, Tschirma und Geißendorf jeweils 16 Unterschriften.

Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Gemeindewahlleiter bei der Gemeinde bis zum 9. Mai 1994 ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Gemeindewahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde im Rathaus Berga, Am Markt 2, Beratungszimmer ausgelegt.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Verwaltungsgemeinschaft zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten der Gemeinde leisten. Unterstützungsunterschriften dürfen nicht vom Bewerber des Wahlvorschlags geleistet werden.

Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder durch Leistung einer Unterstützungsunterschrift unterstützen; hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet oder unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen bzw. in allen Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mitaufgestellt ist, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, daß die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Gemeindewahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7 a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschages ausgelegt. Die unter 3.1 gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 29. April 1994 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Gemeindewahlleiter, Rathaus Berga, Am Markt 2, einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29. April 1994 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Gemeindewahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 9. Mai, 18.00 Uhr, behoben sein. Am 10. Mai 1994 tritt der Gemeindewahlaußschuß zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschages aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

Lopens
Gemeindewahlleiterin

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Berga/Elster vom 27.08.1993

Auf Grund der §§ 2 und 45 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16.08.1993 wird in der Stadt Berga/Elster folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1:

Es wird der neue § 11 in die Satzung aufgenommen. Der § 11 wird § 12, der § 12 wird § 13, der § 13 wird § 14 und der § 14 wird § 15.

Artikel 2:

§ 11

Ortschaftsverfassung

1. In der Stadt Berg/Elster werden entsprechend § 45 der Thüringer Kommunalordnung für die nachfolgend aufgeführten räumlich getrennten ehemals selbständigen Ortsteile (Ortschaften) Ortschaftsräte gebildet.

1. Ortsteil Ober- und Untergeißendorf
2. Ortsteil Tschirma
3. Ortsteil Wolfsdorf, Wernsdorf, Großdraxdorf
4. Ortsteil Clodra, Zickra, Dittersdorf, Buchwald.

Damit können in diesen Ortschaften Ortsbürgermeister und der Ortschaftsrat gewählt werden, die auf Grundlage der hier festgeschriebenen Ortschaftsverfassung arbeiten.

2. Der Ortsbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt.

Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates. Die Regelungen über den Geschäftsgang des Stadtrates gelten entsprechend.

3. Der Ortschaftsrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Die gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates richtet sich nach § 45 Abs. 2 der Thüringer Kommunalverfassung. Die Wahl des Ortschaftsrates erfolgt durch eine Bürgerversammlung der jeweiligen Ortschaft in geheimer Wahl. Die Mitglieder des Ortschaftsrates sind ehrenamtlich tätig.

Die Einladung zur Bürgerversammlung erfolgt durch den Bürgermeister spätestens sechs Wochen nach Feststellung des rechtskräftigen Wahlergebnisses. Die Einladungen zur Bürgerversammlung werden 14 Tage vorher öffentlich bekanntgegeben. Die Einreichung der Wahlvorschläge soll 10 Tage vor der Bürgerversammlung bis spätestens vier Tage vor der Bürgerversammlung 18.00 Uhr erfolgen.

Der Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrates enthält den Vor- und Zuname. Gewählt wird in geheimer Wahl, wobei die anwesenden Bürger jeweils 1 Stimme haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sind alle Mandate besetzt, so gelten die übrigen Kandidaten als Nachfolgekandidaten sofern sie durch eine gültige Stimme bestätigt sind.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes, soweit hier nicht anderes festgesetzt wurde.

4. Der Ortschaftsrat entscheidet anstelle des zuständigen Gangs der Stadt Berga/Elster über folgende Angelegenheiten der Ortschaft:

1. Verwendung der der Ortschaft für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltssmittel
2. Antrag auf Änderung des Ortsnamens
3. Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde in der Ortschaft
4. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr
5. Stellungnahme zu beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten in der Ortschaft

Aufgaben nach § 26 Abs. 2 der Thüringer Kommunalverfassung dürfen nicht übertragen werden. In der Haushaltssatzung stellt die Gemeinde der Ortschaft finanzielle Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang zur Verfügung. Soweit ein Ortschaftsrat nicht besteht, trifft die Entscheidungen der Ortsbürgermeister.

5. Die Ortschaftsverfassung kann nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates aufgehoben werden.

6. Die übrigen Bestimmungen des § 46 der Thüringer Kommunalwahlordnung gelten uneingeschränkt.

Artikel 3:

Diese Änderung der Satzung tritt mit dem 13.04.1994 in Kraft.

Berga/Elster, den 08.04.1994
gez.
(Jonas)
Bürgermeister

Information aus Aarbergen**Vorbereitungen zur 1150-Jahrfeier**

1995 wird der Ortsteil Kettenbach der Gemeinde Aarbergen 1150 Jahre alt. Ein Anlaß der gebührend gefeiert werden sollte. Die Vorbereitungen für die Festlichkeiten sind bereits angelaufen, so ist am 8. April 1995 eine »Akademische Feier«, am 10. Juni 1995 ein »Bunter Abend« und am 8. Oktober 1995 ein historischer Festumzug geplant.

Wir würden uns freuen, wenn Vereine Ihrer Gemeinde uns bei den Vorbereitungen und bei der Durchführung der Veranstaltungen unterstützen würden. Bitte leiten Sie unser Anliegen an Ihre Ortsvereine weiter. Wir hoffen, daß unser Anliegen auf reges Interesse stößt und hoffen, daß recht bald viele Rückmeldungen bei uns eingehen. Die Einzelheiten werden dann direkt mit den Vereinen geklärt. Diese Jubiläumsfestlichkeiten bilden den idealen Rahmen zur Vertiefung der bereits bestehenden Beziehungen zwischen den Vereinen unserer Gemeinden.

Rückmeldungen bitte auch an den Bürgermeister der Stadt Berga/E.

Einladung zur 42. Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit laden wir Sie zur 42. Stadtverordnetenversammlung
am Dienstag, 19. April 1994, um 19.00 Uhr
in das Klubhaus Berga/E.

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

TOP 1: Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßem Ladung zur Sitzung sowie der Beschußfähigkeit

TOP 2: Beschußfassung über das Protokoll der 41. Stadtverordnetenversammlung sowie über das Protokoll der außerordentlichen Stadtverordnetenversammlung vom 7.4.1994

TOP 3: Sondernutzungssatzung
hier: Beschußfassung

TOP 4: Entschädigungssatzung Feuerwehr
hier: Beschußfassung

TOP 5: Änderung des Haushaltplanes 1994 auf der Grundlage der Genehmigung des Landratsamtes Greiz - Kommunalaufsicht
hier: Beschußfassung

TOP 6: Erschließung »Baumgarten«
hier: Vertragsabschluß

TOP 7: Flächennutzungsplan Berga/E.
hier: Vorstellung durch das zuständige Ingenieurbüro sowie Beschußfassung auf Grund der Anhörung der Träger öffentlicher Belange

TOP 8: Landschaftsplan
hier: Vorstellung durch das zuständige Ingenieurbüro

TOP 9: Gründung einer Wohnungsgesellschaft
hier: Vorstellung des Vertrages sowie evtl. Beschußfassung

TOP 10: Auftragsvergabe
hier: Bauleistung Tschirma - Beschußempfehlung für das Arbeitamt

TOP 11: Mitgliedschaft im Förderverein »Wirtschafts- und Strukturrentwicklung des Kreises Greiz e.V.«
hier: Beschußfassung

TOP 12: Änderung aller bestehenden Satzungen der Stadt Berga/E. zu den eingegliederten Ortschaften
hier: Beschußfassung

TOP 12: Evtl. Beschußfassung zur Wahl am 12. Juni 1994

TOP 13: Antrag der Fraktion Freie Wählergemeinschaft
hier: Erörterung sowie evtl. Beschußfassung

TOP 14: Bericht des Bürgermeisters

TOP 15: Grundstücksangelegenheiten

Der TOP 15 findet unter Ausschuß der Öffentlichkeit statt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Schubert
(Stadtverordnetenvorsteher)

Infos aus dem Rathaus**Ärger mit Wertstoffcontainern
in Wohngebieten**

Immer wieder gibt es Beschwerden im Ordnungsamt über Bürger, die sonntags früh oder spät abends noch Gläser in die Recycling-Container auf den Stellplätzen in der Nähe der Wohnblöcke entsorgen.

Das aber kann erheblichen Lärm verursachen. Die Einwurfzeiten sind am Container ersichtlich.

Autofahrer werden gebeten, ihr Fahrzeug nicht vor den Containerplätzen abzustellen. Das bringt die Fahrzeuge der Stadtwirtschaft in große Schwierigkeiten.

Entsorgt werden soll in die Container und nicht daneben! Wir bitten alle Bürger diese Hinweise zu beachten.

Wir gratulieren**Zum Geburtstag**

am 05.4.	Frau Johanna Reichel	zum 78. Geb.
am 06.4.	Frau Olga Frank	zum 81. Geb.
am 06.4.	Herrn Werner Jacob	zum 70. Geb.
am 07.4.	Frau Irma Braulich	zum 81. Geb.
am 07.4.	Frau Ilse Büttner	zum 82. Geb.
am 07.4.	Frau Elisabeth Lippold	zum 88. Geb.
am 09.4.	Frau Martha Schlegel	zum 97. Geb.
am 11.4.	Herrn Bruno Kaufmann	zum 92. Geb.
am 11.4.	Frau Else Kempf	zum 75. Geb.
am 13.4.	Herrn Helmut Stephan	zum 79. Geb.
am 13.4.	Frau Ruht Igel	zum 79. Geb.
am 13.4.	Frau Ursula Fülle	zum 73. Geb.
am 15.4.	Frau Johanna Hoffmann	zum 73. Geb.
am 15.4.	Herrn Fritz Heinrich	zum 73. Geb.
am 18.4.	Herrn Alfred Brandner	zum 76. Geb.

Bereitschaftsdienste**Ärztlicher Nacht- und
Wochenendbereitschaftsdienst****April**

Sa.	16.4.	Dr. Frenzel
So.	17.4.	Dr. Frenzel
Mo.	18.4.	Dr. Brosig
Fr.	19.4.	Dr. Frenzel
Mi.	20.4.	Dr. Brosig
Do.	21.4.	Dr. Brosig
Fr.	22.4.	Dr. Brosig
Sa.	23.4.	Dr. Brosig
So.	24.4.	Dr. Brosig

Mo.	25.4.	Dr. Brosig
Di.	26.4.	Dr. Frenzel
Mi.	27.4.	Dr. Frenzel
Do.	28.4.	Dr. Brosig
Fr.	29.4.	Dr. Brosig
Sa.	30.4.	Dr. Brosig
So.	01.5.	Dr. Brosig

Praxis Dr. Frenzel, Bahnhofstr. 20, Tel. 796
Gemeinschaftspraxis Dr. Brosig, Am Markt 1, Tel. 5647, Puschkinstr. 20, Tel. 5640.

Vereine und Verbände

BUND-Ortsverband Berga Ergebnis der Müllsammlung



Das ist das Ergebnis der Müllsammlung der BUND-Jugendgruppe am 6.4.94 an der Bank am Umspannwerk in Richtung Geißendorf.

FSV Berga/Elster Tag der offenen Tür

im neuen Vereinsheim des FSV Berga am Samstag, 16.4.94, ab 13.00 Uhr, für die ganze Familie!

Aus unserem Programm:

ab 13.00 Uhr	Hüpfburg der Kreissparkasse Greiz Spielmobil des Kreissportbundes Miniprätratcomputer Ergometer
13.45 Uhr	Schalmeienkapelle Neugersdorf
14.30 Uhr	Punktspiel I. Mannschaft FSV Berga - SV Elstertal Bad Köstritz Vorspiel: F-Junioren FSV Berga (AK 7/8) In der Halbzeitpause: Auftritt der Prinzengarde des BCV
16.15 Uhr	Kindergymnastikgruppe des FSV präsentiert ihr Können im Gymnastiksaal
17.00 Uhr	Modenschau der Boutique Maja

Abends Tanz in allen Räumen!

Die Landmeister GmbH Hohenölsen sorgt für die gastronomische Betreuung.

Abteilung Fußball

C-Junioren Berga - Rositz 5:1 (3:1)

Mit diesem Ergebnis gelang unseren Schülern der bisher höchste Sieg. Besonders die Sturmreihe konnte sich diesmal besser in Szene setzen.

Der gut aufgelegte M. Belock erzielte das 1:0, auch beim zweiten Bergaer Treffer war er beteiligt, indem er den Ball uneigennützig abspielte und T. Grimm brauchte nur noch einschieben.

Die Gäste aus Rositz gaben sich aber noch nicht auf und kamen durch einen schönen Heber ins lange Eck zum Anschlußtreffer. Als nach einem Freistoß von A. Trommer erneut M. Belock den Ball gekonnt verlängerte, fiel für Berga das wichtige dritte Tor vor der Halbzeit.

Im zweiten Spielabschnitt zunächst verteiltes Spiel. Unsere Mannschaft blieb aber wirkungsvoller und D. Russe vollendete zum 4:1. Nach einer Eingabe von N. Steiner köpfte wiederum D. Russe zum 5:1 Endstand ein.

Aufstellung: Tetzlaff, Hoffman, Köhler, Michael, Hille, Lenk, Bergner, Trommer, Russe, Beloch, Grimm, Steiner

C-Junioren Berga - 1. SV Gera 1:3 (1:1)

Gegenden Favorit aus Gera konnten unsere C-Junioren nur eine Halbzeit lang mithalten.

M. Beloch brachte unsere Mannschaft sogar mit einem herrlichen Schuß ins obere Eck in Führung. Buchstäblich mit dem Halbzeitpfiff glichen die Gäste zum 1:1 aus.

Im zweiten Durchgang wurde der Druck der Geraer stärker. Bei ihrem 2. Treffer hatten sie allerdings Glück, denn der Ball rutschte Torhüter K. Tetzlaff unglücklich unter den Körper ins Netz. Auch das dritte Gegentor war vermeidbar. Hier ließ sich die Abwehr zu einfach überlaufen.

Aufstellung: Tetzlaff, Siegel, Hofman, Fröhlich, Bergner, Lenk, Hille, Hoffrichter, Russe, Grimm, Beloch, Steiner

Von der 1. Mannschaft - 20. und 21. Spieltag

Super-Spiel gegen Zwötzen und blamable Vorstellung in Lucka!

FSV Berga gegen Gera-Zwötzen 1:1 (0:1)

Berga mit: Kloße, Weißig, Hofmann, Wetzel, Gabriel (45. Treffkorn), Wünsch, Rehnig, Bunk, Urban, Beyer, Krügel

Auf weichem, aber gut bespielbarem Platz gab es einen echten Spitzenkampf und das vor über 150 Zuschauern!

Durch einen Lattenrückpraller gelang dem Geraer Trinks (35.) das 0:1. Nach der Pause steigerte sich der FSV und kam gleich zum 1:1 Ausgleich durch Krügel (47.).

Schlußmann Lohse im Geraer Kasten hielt prächtig und war bei Bunk, Bayer und Krügel zur Stelle.

Am Ende waren dann nochmals die Gäste zur Stelle und trafen durch Kraus die Querlatte.

FSV Lucka gegen FSV Berga 3:1 (0:0)

Berga mit: Kloße, Rehnig, Weißig, Wetzel, Hofmann (57. Gabriel), Treffkorn, Bunk, Beyer, Fischer (45. Wünsch), Urban, Krügel

Nur gut, daß diesen Bergaer Auftritt wenig Einheimische gesehen haben!

Die Bedingungen bei böigem Wind und einem schlechten Nebenplatz betrafen den Gegner gleichermaßen, nur steckte in dieser Elf eben Kampfgeist, auch nach dem Rückstand!

Nur Krügel setzte einen Schuß (12.) auf den Luckaer Kasten, den der Schlußmann prächtig hielt.

Der 2. Durchgang brachte zwar durch Weißig die FSV-Führung (59.), doch dann war unverständlichlicherweise alles vorbei.

Das 1:1 (60.) gegen eine verschlafene Abwehr und 5 Minuten später schon die Wende 2:1. Nach einem Foulspiel im Strafraum durch Elfmeter das 3:1.

Die Bergaer verloren alle Zweikämpfe und Spieler wie Bunk, Urban, Wetzel und Beyer sahen im Spiel mehr als schlecht aus.

Enttäuschung auch bei Trainer Hartung, der ganz einfach von einer Mannschaft, die am Abend in Greiz als zweitbeste Greizer Mannschaft ausgezeichnet wurde, mehr velangt!

Arbeitssieg A-Junioren

FSV Berga/Elster gegen Textil Greiz 4:1 (1:1)

Nach einer starken spielerischen Steigerung in der 2. Halbzeit gewannen die A-Junioren des FSV noch deutlich mit 4:1 gegen den Kreisrivalen Textil Greiz. Die Bergaer blieben damit im neunten Spiel in Reihe ungeschlagen (15:4 Punkte).

Die kämpferisch starken Greizer hielten in der ersten Spielhälfte ordentlich mit und führten nach einer Schlafseinheit in der Bergaer Abwehr Mitte der ersten Halbzeit verdiente mit 1:0.

Der überagende Dietrich Dreißig köpfte kurz vor der Halbzeit zum Ausgleich ein.

In der zweiten Halbzeit lief das Bergaer Spiel besser. Zwei Tore durch Dietrich Dreißig und 1 Treffer durch Wolf Hamdorf sicherten den zum Schluß klaren 4:1 Sieg, der wohl insgesamt etwas zu hoch ausfiel.

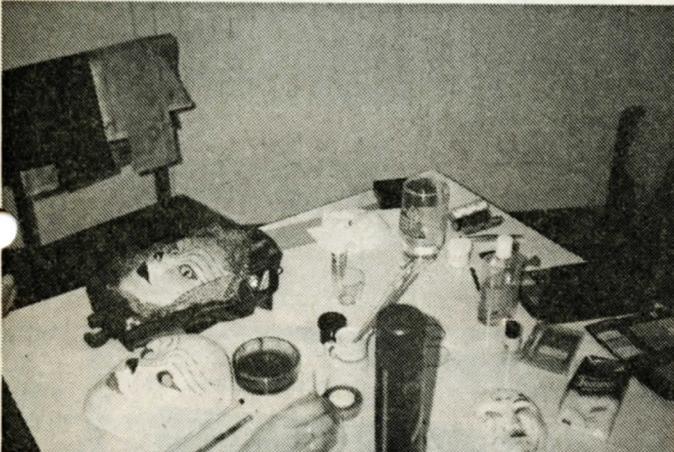
Frü den FSV spielten:

Fröbisch, Reich, Kirsch, M. Zuckmantel (46. Gläser), Schröters, Fucht (60. Rohde), Harrisch, Lehnhardt, Dreißig, Hamdorf, Theil (82. D. Zuckmantel)

Frauenzentrum Berga

Frauen erfreuen sich an künstlerischen Arbeiten

Nach Ankündigung in der Bergaer Zeitung vom 4. März 1994 zur Anfertigung von Masken, wurde dieses Angebot von den Frauen rege genutzt. Bis zum heutigen Tag wurden 21 Masken von den Frauen unter Anleitung selbst angefertigt.



Die günstigen Bedingungen, die durch den verantwortlichen Verein e.V. »naterger« geschaffen wurden, bieten durch die kostenlose Bereitstellung der Materialien gute Voraussetzungen für diese geschmackvolle Freizeitgestaltung.

Die Herstellung der Masken bereitet den Frauen viel Spaß, einige haben schon des öfteren das Angebot genutzt und beherrschen immer selbständiger die einzelnen Arbeitsschritte. Nach und nach gelingt es den Frauen besser, und es entstehen immer wieder neue phantasievolle Gebilde der venezianischen Kunst.

Dieses Angebot kann auch weiterhin von den Frauen genutzt werden.

Auch für Kinder haben wir kleine Gipsformen gegossen, die von ihnen im Frauen- und Freizeitzentrum bemalt werden können.

Mutter-Kind-Gruppe

Mittwochs-Spiel-Treff

Wir treffen uns jeden Mittwoch von 15.00 bis 16.30 Uhr mit unseren Sprößlingen zu gemeinsamem Spiel, Unternehmungen und Erfahrungsaustausch im neuen Vereinsheim des FSV.

Alle Interessierten (natürlich auch Väter und Geschwister) sind herzlich willkommen.

Erster Treff:

Mittwoch, 11.5.94. Kontaktadresse: Anke Steudel, Markersdorf Nr. 33.

SPD-Ortsverein

Frühschoppen

Wir möchten Sie hiermit ganz herzlich am 1.5.94 um 10.00 Uhr in die Gaststätte »Zur schönen Aussicht« zum Frühschoppen einladen.

Bürgermeister Klaus Werner Jonas und Abgeordnete der Fraktion der SPD im Stadtparlament stehen Rede und Antwort zu Themen unserer Kommune.

Sonstige Mitteilungen

Regelschule Berga

Klassenfahrt nach Mittenwald

Mit einem Reisebus der Pielier Reisen traten wir, die Klasse 9a der Staatlichen Regelschule Berga, am 21.2.1994, unsere 4tägige Winterklassenfahrt nach Mittenwald an. Die Hinfahrt unterbrachen wir in München für eine zweistündige Stadtrundfahrt mit Reisebegleitung. Wir bekamen einige markante Sportstätten, z. B. das Olympiagelände mit Eis- und Radstadion sowie den Olympiaturm, aber auch historische Gebäude in der Innenstadt, wie das Hofbräuhaus, das Nymphenburger Schloß und die Frauenkirche, zu sehen. Anschließend fuhren wir weiter nach Mittenwald.

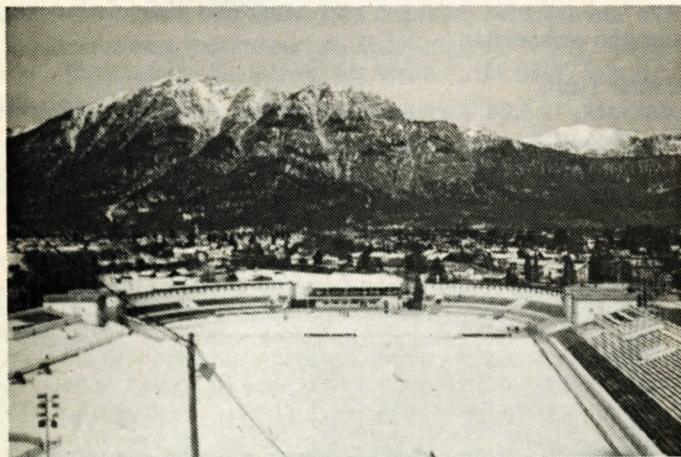
Mittenwald ist eine romantisch gelegene Stadt im Karwendelgebirge in Oberbayern, nahe der Grenze zu Österreich.

Wir kamen am späten Nachmittag in der Ludwig-Ganghofer-Jugendherberge an, in der wir unser Quartier bezogen. Sie liegt inmitten einer wundervollen Schneelandschaft, ca. 4 km von Mittenwald entfernt. Als wir aus dem Bus stiegen, machten wir eine kleine Schneeballschlacht. Anschließend nahmen wir unser Gepäck und bezogen die uns zugewiesenen Zimmer. Sie waren sehr schön, und wir hatten Ausblick auf ein herrliches Alpenpanorama. Nach dem Abendessen hatten wir noch Freizeit.



Sportlich betätigten konnten wir uns am 2. Tag. Wir sind nämlich von der Jugendherberge aus nach Mittenwald gelaufen. Im Eissstadion entdeckten einige von uns ihre Künste für das Schlittschuhlaufen, andere gingen ins Hallenbad oder machten einen Stadtbummel. Gegen Mittag liefen wir zur Rodelbahn am »Kranzberg«. Am späten Nachmittag traten wir den Rückweg zur Jugendherberge an.

Am 3. Tag fuhren wir nach Garmisch-Partenkirchen. Hier stand uns der Vormittag zur freien Verfügung. Einige von uns gingen in die Stadt, andere fuhren mit der Seilbahn auf den Berg, um Höhenluft zu schnuppern, andere wieder wanderten in die Partnach-Klamm, wo gefrorene Wasserfälle mit riesigen Eiszapfen einen attraktiven Anblick boten.



Bei dieser Wanderung kamen wir an den Olympiaschanzen vorbei. Am Nachmittag waren wir noch einmal im Eisstadion von Mittenwald oder beim Skilaufen, wo wir viel Spaß hatten. Am Abend erlebten wir zum letztenmal da Alpenpanorama.



Die Klasse 9a mit ihren Lehrern, Fr. Merkel und Herrn Birke

Am 24.2.1994 hieß es Abschied nehmen von der traumhaften Gegend. Wir packten unsere Taschen, räumten die Zimmer auf und gegen 10.00 Uhr ging es auf die Heimreise. Der Abschied von dort fiel uns nicht leicht. Gegen 17.00 Uhr erreichten wir gesund und munter Berga.

Alle, die sich einmal ein paar Tage in den Bergen richtig erholen wollen, empfehlen wir die Stadt Mittenwald und die herrliche Umgebung mit ihren vielen Wander- und Skimöglichkeiten. Wir bedanken uns bei unseren beiden Lehrern, Fr. Merkel und Herrn Birke, für die 4 schönen Tage und den Spaß, den wir mit ihnen hatten. Ein weiteres Dankeschön an die Fam. Reiker für die freundliche Betreuung in der Jugendherberge, ein besonderes Dankeschön auch an unseren Busfahrer, Herrn Fröhlich, daß er uns wieder gesund nach Hause gebracht hat.

Die Reise ins Weiße

Am 23.2.1994, früh um 6.00 Uhr, war es endlich so weit. Wir trafen uns zusammen mit den Schülern der Klasse 7b und unseren Lehrern am Bahnhof, um die Reise nach Johanngeorgenstadt anzutreten.

Nach 3 Stunden Fahrt sind wir in Johanngeorgenstadt angekommen. Wir staunten nicht schlecht, als wir den vielen Schnee sahen. So blieb es auch nicht aus, daß wir gleich auf dem 2 km langen Weg zur Jugendherberge die erste wilde Schneeballschlacht unternahmen. Unser Gepäck wurde vom Herbergsvater sicher an Ort und Stelle gebracht.

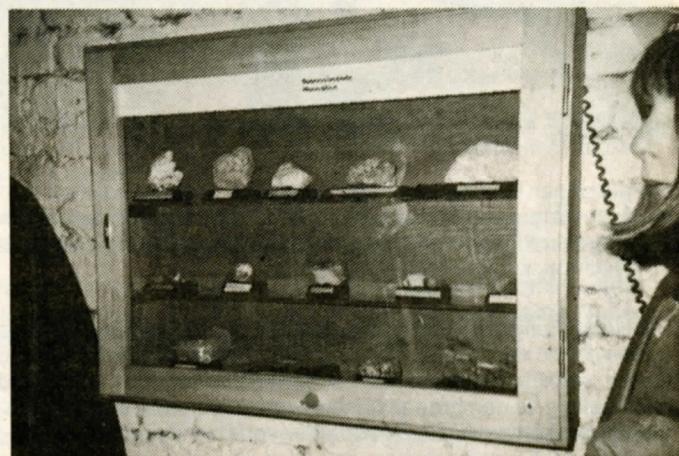
Als wir endlich angekommen waren, bekamen wir von der Herbergsmutter die Hausordnung erläutert und wurden von Frau Meyer auf die gemütlich eingerichteten Zimmer aufgeteilt. Am Nachmittag haben wir uns bei einem Stadtbummel den schönen großen Ort angeschaut.



Die Klasse 6a

Wir sind auch an den höchsten Punkt der Stadt gelaufen (981 m,

Natürlich nutzten wir den vielen Schnee und das schöne Wetter am 2. Tag unseres Aufenthalts zum Skifahren. Danach waren viele von uns so geschafft, daß sie sich erst einmal ausruhen mußten. Einige kamen auch mit blauen Flecken in der Herberge an. Jedoch am Nachmittag ging es mit neuen Kräften in die Schwimmhalle, wo wir beim Baden wieder viel Spaß hatten.



Am 3. Tag folgte ein weiterer Höhepunkt unserer Reise. Wir besuchten das Schaubergwerk von Johanngeorgenstadt. Dort durften wir sogar unsere Steine selbst mit Handwerkszeug und Maschinen, wie sie die Bergleute vor Jahrhunderten und in der Gegenwart nutzten bzw. benutzt, aus der Wand herausschlagen.

Die Sage vom Berggeist und dem Silberschatz müssen Sie sich unbedingt einmal anhören.



Am Nachmittag gingen dann einige von uns zum Kegeln, und andere vergnügten sich noch einmal im Hallenbad. Auf dem Weg dorthin holten wir uns nasse Strümpfe und Schuhe.

Noch auch die schönste Reise geht einmal zu Ende. Am 4. Tag, unserem Abreisetag, bedankten wir uns bei unseren netten Herbergseltern mit einem kleinen Geschenk für das gute Essen und die hervorragende Bewirtung.

Am 26.2. gegen 14.30 Uhr waren wir dann nach einer etwas längeren Fahrt wieder zu Hause.

Nach Redaktionsschluß eingegangen

Kindergarten-nachrichten

Ein gelungenes Osterfest

Groß und klein konnten es kaum erwarten, das Osterfest. Und so erging es auch den Knirpsen der Kindereinrichtung in Wolfersdorf.

In mühevoller Vorbereitung wurden alle Zimmer geschmückt, es wurde gebastelt, gemalt, geklebt und viel gesungen. In Woltersdorf begann eine neue Tradition: das Ausschmücken der Sparkasse in Woltersdorf, verbunden mit einem kleinen Osterprogramm.

Allen Kindern bereitete es sichtlich viel Freude und ihre Mühe wurde mit einem Beutel Süßigkeiten für jedes Kind und einem übergroßen Tierbuch für die Einrichtung belohnt.

Am Gründonnerstag war es dann soweit. Während alle Kinder in fröhlicher Runde ihre Osterlieder und -gedichte vortrugen, sorgten fleißige Helfer des Osterhasen dafür, daß für jedes Kind eine Überraschung im Garten versteckt war. Daß die Osternester reichlich gefüllt waren, verdanken wir dem Geflügelzuchtverein und dem Bauernhof »Kellner«, die uns buntgefärbte Eier spendeten sowie unserer lieben Oma Liesel Reinkordt, die durch ihre finanzielle Unterstützung für weitere Leckereien im Osternest sorgte.

Daß der Osterhase nicht nur im Garten etwas versteckt hatte, sondern auch auf dem Sportplatz noch ein paar Eier verloren hatte, ließ auch die Größeren noch fest daran glauben, daß es ihn noch gibt. Zur Freude aller Kinder wurden die Eier an Ort und Stelle geschält und gegessen.

Mit klopfendem Herzen und ihrem Osternest in der Hand gingen alle Kinder fröhlich und aufgeregt nach Hause, denn sie hofften alle, daß der Osterhase auch bei ihnen zu Hause noch mal vorbeischaute.

Das Team des Kindergartens
Woltersdorf

Aus der Heimatgeschichte

Groß- und Kleinkundorf vor 114 Jahren

Die beiden Orte Groß- und Kleinkundorf zählen, wie viele Siedlungen unseres Gebietes, zu jenen, die im Zuge der ostdeutschen Kolonisation des Mittelalters entstanden. Während Großkundorf als zweiseitiges Reihendorf anzusehen ist, stellt Kleinkundorf ein zweiseitiges Straßen- oder Reihendorf dar (vgl. Reinhard Michaelis, Der Landkreis Greiz in Geschichte und Zahl. Greiz um 1950. Schreibmaschinenschrift).

Der Name des 1267 erstmals erwähnten Großkundorf lautete ursprünglich »Kunigestorf« (= Königsdorf), jener von Kleinkundorf, das erst 1378 ins Licht urkundlicher Überlieferung tritt, »Cunratstorff« (= Konradsdorf). Erst später wurden die Namen im Volksmund angeglichen und durch die unterschiedenden Zusätze Groß- bzw. Klein- ergänzt.

Näheres zur Ortsgeschichte kann unter anderem im Greizer »Heimatboten« (Heft 8/1982) und in der von Gerhard Riemschneider verfaßten Broschüre »725 Jahre Großkundorf - ein Dorf erinnert sich seiner Geschichte« (1992), in welcher ausführlich auf die Auswirkungen des Uranbergbaus eingegangen wird, nachgelesen werden.

Heute soll vorgestellt werden, was das »Statistische Universal-Handbuch und geographische Ortslexicon für das deutsche Reich. Band V. Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach« (Berlin 1880) über unsere damals im V. Verwaltungsbezirk Neustadt/Orla (Amtsgerichts-Bezirk Weida) liegenden Orte berichtet.

Auf Seite 546 finden wir folgende Angaben:

Großkundorf und Sorge (Weimar. Anth.), Kirchdorf, 14 Kilometer ostsüdöstlich von Weida, 36 Kilometer östlich von Neustadt, mit Friedensgericht, Schule und 304 Einwohnern. Parochie, Standesamt und Post Culmitzschen.

Gemeindevorstand: J. G. Schneider.

Friedensrichter: E. Michel.

Schullehrer: vadat.«

Das Amt des Schullehrers war also gerade nicht besetzt; der auch für Großkundorf zuständige Friedensrichter war der Obergeißendorfer Bürgermeister Johann Ernst Michel (1823 - 1911).

Weiter heißt es:

»Grundbesitzer:

	Hektar	Ar
Fülle, Joh. Georg	31	61
Pfeifer, Christoph	16	51
Dinger, Heinrich	23	33
Schumann, Joh. Georg	18	62
Riebold, Joh. Georg	18	62
Schumann, Gottlieb	16	64
Weidner, Franz	16	19
Schumann, Joh. Heinrich	14	72
Strauß, Gottfried	14	52
Böttcher, Karl Heinrich	14	16
Zeppenfeld, August	14	14
Rehn, Gottfried	14	11
Hermann, Franz	13	60
Pfeifer, Gottlieb	12	38
Stupfkugel, Christian	12	2
Ernst, Franz	10	96
Zeppenfeld, Wilhelm	10	86
Jahn, Gottlob	10	29
Dix, Wilhelm	10	22
Schneider, Joh. Georg	10	10
Schneider, Gottfried	9	23
Seiler, Wittwe	7	74
Schumann, Heinrich	6	86
Die Gemeinde	5	98

Dazu sei angemerkt, daß der Name »Rehn« sicher für »Rohn« verdrückt ist. Es sind nur die Grundbesitzer aufgeführt, die mindestens so viel Land wie die Gemeinde besaßen. Angaben macht das Lexikon auch zu Handel und Gewerbe.

»Handel.

Materialwaarenhandl.: Julius Bertehl. Anton Donnerhack. Gottfried Meister.

Schnittwaarenhandl.: Joh. Sophie Jahn. Christiane Scheffel. -- Viehhändler: Aug. Keppe. Aug. Zeppenfeld.

»Gewerbe:

Bierbrauereien: Joh. Georg Fülle. Christoph Pfeifer. Heinrich Trömel. -- Böttcher: Albin Dietzsch. -- Gastwirthe (Gemeinde-Gasthof): Pächter Gottfried Seiler. Joh. Georg Fülle. Aug. Keppe. Christoph Pfeifer. -- Glaser: Karl Wagner. -- Restaurateure: Gottl. Böttcher. Heinr. Kanis. -- Schmiede: Wittwe Teichmann. -- Schneider: Karl Friedr. Kästner. -- Schuhmacher: Julius Berthel. Heinr. Pentzold. -- Tischler: Karl Friedr. Vollstedt. -- Weber: Karl Götz. Franz Kanis. Joh. Michael Kanis. -- Ziegelei: Joh. G. Schneider.«

Auf S. 548/549 ist zu lesen:

»**Kleinkundorf,**
Dorf, am Culmitzschenbach. 13 Kilom. östlich von Weida, 24 Kilom. nordöstlich von Neustadt, mit Friedensgericht u. 107 Einwohnern. Parochie, Schule und Standesamt Clumitzsch, Post Berga.

Gemeindevorstand: H. Stöbel.
Friedensrichter: H. Stöbel.

Grundbesitzer:

	Hektar	Ar
Rose, Friedrich	60	38
Rose, Otto	35	44
Veterlein, Gottlieb	20	5
Meinhartdt, Heinrich	17	95
Hallbauer's Erben	16	36
Zorn, Julius	16	19
Stöbel, Heinrich	16	-
Jahn's, Christ., Wittwe	12	88
Kroh, Moritz	5	24

»Gewerbe:

Gastwirthe (Gemeinde-Schenke): Pächter Fr. Hecker. G. Hauenreißer. -- Mühle: J. Zorn.«

Friedrich Rose besaß das Kleinkundorfer »Freigut«; das Mühlengebäude, später im Besitz der Familie Hempel, steht heute leider nicht mehr.

Dr. Frank Reinhold

Sonstige Mitteilungen**Kein Glück mit Drogen**

Das schaffen Drogen nicht, daß jemand sorgenfrei, glücklich und beliebt ist. Ist der vorgegaukelte Glücks-Effekt einer Droge, wie etwa »Ecstasy«, vorbei, ist alles noch viel schlimmer. Neben der zerstörerischen Abhängigkeit sind Herzrasen, Schüttelfrost und Angstgefühle noch der »harmloseste« Preis dafür.

Das Gefährlichste an Ecstasy ist der hohe Wasserverlust des Körpers. Denn mit dem Wasser gehen auch Mineralien und Spurenelemente verloren. Und die sind auch für das Gehirn wichtig. Auch für »Ecstasy« und »Speed« gilt: wer sie nimmt und abhängig wurde, ist in einer Einbahnstraße. Fürs Umkehren ist es zu spät.

Die Kugel in's Rollen bringen ...

Unsere Anzeigen werden ... zigtausendfach gelesen !

Unser Angebot:

DM 20.000 monatl. 124,-

DM 150.000 monatl. 934,-

Grundschulddarlehen



anfängl. effektiver Jahreszins 6,77%
5 Jahre fest, 100% Auszahlung.
Rufen Sie Ihren persönlichen
Berater **Herm Schwendt** einfach an.
KVB-Finanzvermittlung GmbH
Rudolf-Diener-Str. 4, 07545 Gera,
0365 - 24687

Liebe Barbara!

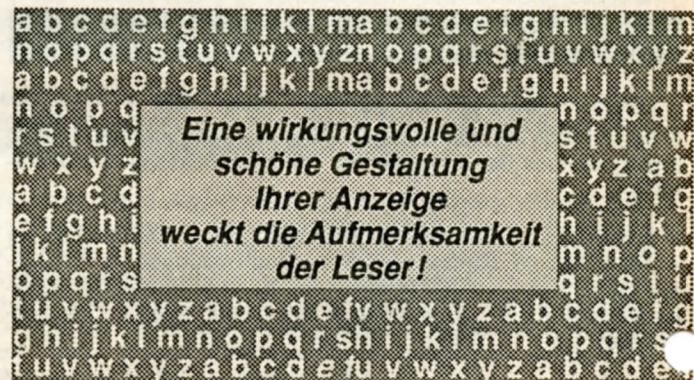
Zu Deinem Geburtstag am 18.4.1994
liebe Grüße von Deiner Mutti
und Oma Berta!

Anläßlich unserer

Vermählung

bedanken wir uns bei allen Verwandten
und Bekannten für die vielen Glückwünsche
und Geschenke recht herzlich.

**Dirk Nauendorf und
Frau Mona, geb. Hänel**

**Impressum****»Bergaer Zeitung«**

Amtsblatt für Berga an der Elster und Umgebung
Die Bergaer Zeitung erscheint 14-tägig jeweils freitags

— Herausgeber, Druck und Verlag:

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
Postfach 223, 91292 Forchheim, Telefon 09191/7232-22

— Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Stadt Berga/Elster,
Klaus Werner Jonas, 07980 Berga/Elster

— Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, vertreten durch den
Geschäftsführer Peter Menne

— Die Bergaer Zeitung wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Berga/Elster verteilt. Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von DM 0,80 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.